

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266

No. 73.

Dienstag, den 18. Juni.

1901.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1889.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Nachname oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Pöste oder der Militärverwaltung sind, bezüglichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk verkehren.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt.

Werden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeiziehen zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten vorbeifahren, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. §§ 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fahrwerken, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unübliche oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Fahrer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmungen des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fußwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1890 aufgehoben.

Der Kgl. Regierungs-Präsident. In Vert.: Bate.

### Auszug

aus der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1889 zc.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren oder geritten werden.

Beladene Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortstraßen, bergabwärts auf steilen Ortstraßen, beim Zusammensein vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Gegenwärtigen mit öffentlichen Aufzügen, Leichenzügen, geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfmaschinen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Ausschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Wenigstens ist derartige Weisungen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Ausschlags Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Bate.

### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11<sup>1/2</sup> bis Mittags 1<sup>1/2</sup> Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, Nachmittags von 5<sup>1/2</sup> bis 7<sup>1/2</sup> Uhr in deren Geschäftslokal, Dohleimerstraße 5, hier statt.

Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst bestigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Bildern, Spielwaren, Obst, Schwaaren, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landespolizei oder dem Feldzuge unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privateigentum stehenden Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen gerednet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von „Fremdwort- und Sachwaaren“ auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von hier aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen z. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterer, Sodawasser u. a. mehr, an die Abnehmer eckhaft verpackt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht erkrankende Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Reizung zu denjenigen Erkrankungen befördert. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Anschluß angewiesen, das Getränk fernhin nur in einem der Reinfrosttemperatur entsprechenden Wärmegrade von 10° C. abzugeben.

Es wird das Publikum daher vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer gewarnt.

Wiesbaden, den 1. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende zc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireiters an- bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizei-Reiters an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldesche, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für jeden Fremden einseits und nach seiner Ankunft zur Entgegung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Keimlingsapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

**Gefunden:** 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 grüner Sonnenstirn, 1 grauer Fiederhut und 1 Kopfschirm, 1 Damenjacke, 1 Taschentuch, ein Stiefel schwarz, weiß u. gelb carrierer Blumenstoff, 1 silberne Damenuhr mit Goldband, 1 feines Kopfschirm, 1 Stahlmesser (concab), 1 Prickarten, 1 schwarzleiderer Damenstirn, 1 Hütelarbeit, 1 weißleiderer Sackchen mit Damenportemonnaie, 1 Kinderstiefelchen und 2 Hemden, 1 schwarzleiderer Damentreppenschirm, 1 goldener Gürtel, 1 leinenes Taschentuch mit gesticktem Rand, 1 leinenes Tuch mit Wälschenkliderei, 1 Nadelstich (biconer), 1 goldener Kettenarmstulpen, 1 Radet mit schwarzem Atlas und Spitze, 1 Nadelmesser mit gewölbten Gläsern, 1 feinerer Broche (Plüscharbeit).

**Angelaufen:** 2 Forderriese.

Wiesbaden, den 15. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Ortsstatut,

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Schülern, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Schülern in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.

Frei von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Ausrüstung das Bezirke der Anstalt bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich an den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil verpassen.

2) Sie müssen die ihnen als nötig bezuhaltenen Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gekleidet und in reiner Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulstullen und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minderjährigen nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und ungekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule darüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einige Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nachher die Entbindung des Schuldverhältnisses einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Schülern und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis

aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mitzugeben, wenn der schulpflichtige krankheitshalber die Schule verläßt, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Magistrat. v. Jbel.

Bekanntmachung durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897 J. No. B. N. 353.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit in Erinnerung gebracht. — Anmeldungen sind auf dem Rathaus, Zimmer No. 14, zu bewirken.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Behufs Ausführung von Canalisationsarbeiten wird auf der Strecke zwischen der Straße „Schöne Aussicht“ und dem Restaurant „Reinhold“ die Wiesbadener Allee am Dienstag, den 18. d. M., von Abends 11 Uhr an und am Mittwoch, den 19. d. M., für den Fuhrverkehr teilweise gesperrt. Fuhrwerke, welche die Banstelle passieren, haben den an sie ergehenden Weisungen unweigerlich Folge zu leisten.

Wiesbaden, den 18. Juni 1901.

Die Polizei-Verwaltung. In Vert.: Wolff.

Wird diesfalls veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. Juni 1901.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbebetreibenden werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 53 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes anfängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige haben zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienstadtunden in Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortführt, b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Der die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines neuerrichteten Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbesteuergesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten. Das Ansuchen eines neuerrichteten Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsitzenden der für die Veranlagung zuständigen Steuerämter der Gewerbesteuerverfahren 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzugeben.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbesteuergesetzes fortzusetzen.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Sch.

### Bekanntmachung.

Die Heberolle über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Stadtkreis Wiesbaden zu zahlenden Beiträge zu den Ausgaben der hiesigen landwirtschaftlichen landwirtschaftlichen Berufsvereine für das Jahr 1900 wird vom 18. Juni l. J. ab zwei Wochen lang bei der Stadtkassendirektion während der Vormittagsdienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegt.

Gleichzeitig wird mit der Einziehung der Beiträge vorgegangen werden.

Die Uebersicht über die Verteilung des Umlagebetrags ist der Heberolle beigefügt und kann ebenfalls eingesehen werden. Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 110 und 111 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hingewiesen.

Wiesbaden, den 13. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Sch.

### Bekanntmachung.

Von dem Wege zwischen der 3. und 4. Schwann „Am Totenhof“ soll der auf dem Plane roth eingekreiste Teil von a nach b eingezogen werden. Dies wird gemäß § 57 des Juliabstimmungs-Gesetzes vom 1. August 1883 mit dem Aufhören der öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen gegen die Einziehung innerhalb einer mit dem 20. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschusses, schriftlich hier einzubringen oder zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt in den Vormittagsdienststunden im Rathaus auf Zimmer 51 zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 13. Juni 1901.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adreth.

### Bekanntmachung.

Von dem Wege zwischen der 3. und 4. Schwann „Am Totenhof“ soll der auf dem Plane roth eingekreiste Teil von a nach b eingezogen werden. Dies wird gemäß § 57 des Juliabstimmungs-Gesetzes vom 1. August 1883 mit dem Aufhören der öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen gegen die Einziehung innerhalb einer mit dem 20. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschusses, schriftlich hier einzubringen oder zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt in den Vormittagsdienststunden im Rathaus auf Zimmer 51 zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 13. Juni 1901.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adreth.

